



Kanton Zürich
Staatskanzlei



Bewilligungen für Grossveranstaltungen

Vom 27. Mai 2021

Bewilligungspflicht

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 entschieden, dass Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen («Grossveranstaltungen») ab dem 1. Juli 2021 wieder zulässig sind. Grossveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Kantons.

Die kantonale Bewilligung wird erteilt, wenn die epidemiologische Lage im Kanton die Durchführung erlaubt, der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für das Contact Tracing und die Gesundheitsversorgung verfügt und der Organisator ein Schutzkonzept vorlegt, das auf einer Risikoanalyse der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht. Wer in einer Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.

Die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(SR 818.101.26\)](#) (Art. 6a ff. und Anhänge 2 und 3). Sie umfassen namentlich die Zutrittsbeschränkung auf genesene, geimpfte oder negativ getestete Personen sowie Vorgaben zur Anzahl Personen und Kapazitätsbeschränkungen. Für die Auslegung der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist auf die [Dokumentation](#) und die [Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](#) zu verweisen.

Vorgehen und Verfahren

Das vollständige Gesuch und die Beilagen gemäss nachstehender Gliederung sind in elektronischer Form (E-Mail und PDF-Dateien) frühzeitig an die Staatskanzlei einzureichen: staatskanzlei@sk.zh.ch. Diese leitet das Gesuch an die zuständige Bewilligungsinstanz weiter. Die Genehmigung oder Abweisung des Gesuchs erfolgt mittels Verfügung innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen des vollständigen Gesuchs.

Widerruf

Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung oder erlässt zusätzliche Einschränkungen, wenn sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist oder ein Organisator die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat.

Kommunale Bewilligung

Zusätzlich zur kantonalen Bewilligung muss die Grossveranstaltung von der Standortgemeinde oder -stadt den üblichen Vorgaben entsprechend bewilligt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständigen (kommunalen) Behörden.

Schutzschirm

Organisatoren von Publikumsanlässen mit überkantonaler Bedeutung und mehr als 1000 Teilnehmenden können bei epidemiebedingter Absage, Verschiebung oder erheblicher Einschränkung der Veranstaltung unter gewissen Voraussetzungen wirtschaftliche Unterstützung beantragen (gemäss Art. 11a Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Das Verfahren ist unabhängig von der Bewilligung für die Grossveranstaltung und verlangt einen separaten Antrag. Gesuche zur Zusicherung des Schutzschirms können voraussichtlich ab August 2021 eingereicht werden. Weitere Informationen dazu sind auf zh.ch/schutzschirm verfügbar. Fragen zum Schutzschirm beantwortet das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) unter awa@vd.zh.ch oder 043 259 26 26.

Gliederung und benötigte Angaben und Dokumente zum Gesuch

(Die Verweisungen beziehen sich auf Anhang 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

1. Angaben zum Gesuchstellenden
 - a. Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Postleitzahl und Ort sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Gesuchstellenden
 - b. Bei juristischen Personen: Firma, Strasse, Postleitzahl und Ort der Gesuchstellerin sowie Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson

2. Umschreibung der Grossveranstaltung
 - a. Name und Art der Veranstaltung
 - b. Bezeichnung des Ortes der Örtlichkeiten, einschliesslich Situationsplan
 - c. Datum und Zeitspanne (Aufbau, Veranstaltung, Abbau)
 - d. Anzahl Besucherinnen/Besucher bzw. Zuschauerinnen/Zuschauer sowie weitere Beteiligte (z.B. Personal)
 - e. Örtliche Verhältnisse und Angaben zur Infrastruktur
 - i. Bezeichnung Infrastruktur
 - ii. Bestuhlung Sitz- und Stehplätze, jeweils mit Angabe über genutzte und maximale Kapazität
 - iii. Zutrittszonen
 - iv. Sanitäre Anlagen
 - v. Gastronomie
 - f. Inhalt und Ablauf der Grossveranstaltung
 - g. Informationen zur kommunalen Bewilligung (vorliegendes Gesuch, Verfahrensstand usw.)
 - h. Weitere Bemerkungen
 - i. Ort, Datum, Unterschrift des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin bzw. der Kontaktperson

3. Angaben betreffend Zutrittsberechtigung, Risikoanalyse und Schutzkonzept
 - a. Angaben zur Sicherstellung der Zutrittsberechtigung (geimpfte, genesene oder getestete Personen) (Ziff. 1.1–1.4)
 - b. Risikoanalyse und Schutzkonzept mit Massnahmen betreffend (Ziff. 1.5)
 - i. Art der Veranstaltung
 - ii. Örtliche und infrastrukturelle Gegebenheiten
 - iii. Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich Schulung
 - iv. Gewährleistung der Maskentragpflicht
 - v. Vorgehen bei Auftreten von Verdachts- und Infektionsfällen
 - vi. Hygienemassnahmen, Desinfektionsmittel, Reinigungen, Lüftung
 - vii. Informationen über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen
 - viii. Schulung des Personals
 - ix. Vorgehen bei Widerhandlungen gegen das Schutzkonzept



4. Zusätzliche Angaben für Veranstaltungen vom 1. Juli bis 19. August 2021
 - a. Angaben zur Regelung und Steuerung der Personenflüsse (Ziff. 2.1 Bst. a und b)
 - b. Angaben zur Besetzung der Sitz- und Stehplatzbereiche und der Abstände (Ziff. 2.1 Bst. c)
 - c. Ergänzung des Schutzkonzepts mit Massnahmen betreffend (Ziff. 2.2)
 - i. Typische Verhaltensweisen der Anwesenden
 - ii. Bereiche, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, oder solche mit erwarteten Menschenansammlungen
 - iii. An- und Abreise der Teilnehmenden
 - iv. Steuerung des Verhaltens der Teilnehmenden
5. Vorgaben für grosse Fach- und Publikumsmessen nach Art. 6bquinquies
 - a. Angaben zur Sicherstellung der Zutrittsberechtigung (Ziff. 3.1 in Verbindung mit Ziff. 1.1–1.4)
 - b. Angaben zur Sicherstellung der Kapazitätsbeschränkung (Ziff. 3.2 Bst. f)